



Sozialdienste
Bezirk Dielsdorf

**STATUTEN DES ZWECKVERBANDS
SOZIALDIENSTE BEZIRK DIELSDORF**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestand und Zweck	3
Art. 1 Bestand	3
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Mitgliedschaft	3
Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden	3
2. Organisation	3
2.1. <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	3
Art. 6 Organe	3
Art. 7 Amtsdauer	3
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 9 Bekanntmachung	4
2.2. <i>Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</i>	4
2.2.1. <i>Allgemeines</i>	4
Art. 10 Stimmrecht	4
Art. 11 Verfahren	4
Art. 12 Zuständigkeit	4
2.2.2. <i>Initiative</i>	4
Art. 13 Gegenstand	4
Art. 14 Zustandekommen	5
Art. 15 Einreichung	5
2.2.3. <i>Fakultatives Referendum</i>	5
Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	5
Art. 17 Ausschluss des Referendums	5
2.3. <i>Die Verbandsgemeinden</i>	5
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	5
Art. 19 Beschlussfassung	6
2.4. <i>Delegiertenversammlung</i>	6
Art. 20 Zusammensetzung	6
Art. 21 Konstituierung	6
Art. 22 Wahlen und Abstimmungen	6
Art. 23 Kompetenzen	6
Art. 24 Vorsitz und Aktuariat	7
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	7
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
2.5. <i>Der Vorstand</i>	7
Art. 27 Zusammensetzung	7
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 29 Aufgabendelegation	8
Art. 30 Beschlussfassung	8
Art. 31 Präsidialverfügung	8
Art. 32 Einberufung und Teilnahme	8
2.6. <i>Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</i>	8
Art. 33 Zusammensetzung	8
Art. 34 Aufgaben	8
Art. 35 Beschlussfassung	8
3. Personal und Arbeitsvergaben	9
Art. 36 Anstellungsbedingungen	9
Art. 37 Unvereinbarkeit	9
Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen	9

4. Verbandshaushalt	9
Art. 39 Finanzhaushalt	9
Art. 40 Buchführungsart	9
Art. 41 Grundsatz.....	9
Art. 42 Allgemeine Kosten.....	9
Art. 43 Kosten der Fachbereiche.....	10
Art. 44 Vorfinanzierung	10
Art. 45 Eigentum	10
Art. 46 Haftung.....	10
5. Aufsicht und Rechtsschutz	10
Art. 47 Aufsicht	10
Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	10
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	10
Art. 49 Austritt aus einem Fachbereich	10
Art. 50 Austritt aus dem Verband	10
Art. 51 Auflösung	11
7. Schlussbestimmungen	11
Art. 52 Aufhebung	11
Art. 53 Inkrafttreten	11
Beschlussfassung <i>durch die Verbandsgemeinden</i> :.....	11

Anhang 1: Übersicht Ausgabenkompetenzen neue Statuten

Anhang 2: Organisation *Sozialdienste Bezirk Dielsdorf*

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Namen „Sozialdienste Bezirk Dielsdorf“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Dielsdorf.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband besorgt im Auftrag der Gemeinden als Grundangebot Aufgaben im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz und führt vormundschaftliche Mandate für Erwachsene gemäss ZGB.

Diese Aufgaben umfassen insbesondere folgende Teilangebote:

1. „Persönliche Beratung“
2. „Beratung Suchtprobleme“
3. „Amtsvormundschaft“

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Jede Mitgliedsgemeinde nimmt mindestens ein Teilangebot gemäss Art. 3 Abs. 2 in Anspruch.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 7 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband, die Delegiertenversammlung und den Vorstand, führen der Präsident, bzw. die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident, bzw. die Vizepräsidentin) und der Geschäftsleiter, bzw. die Geschäftsleiterin (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, bzw. Stellvertreterin) gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden anlässlich der Delegiertenversammlungen über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und der Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2. Initiative

Art. 13 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 15 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten bzw. der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn mit einer Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschlossen wird;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 250 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
3. die Festsetzung des Voranschlags;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbands.

Art. 19 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 22 Delegierten.

Delegierte aus Verbandsgemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern haben eine Delegiertenstimme, die übrigen haben zwei Delegiertenstimmen.

Für den Verhinderungsfall sind Ersatzdelegierte zu bezeichnen und zu melden.

Der Präsident oder die Präsidentin der Delegiertenversammlung muss nicht zwingend Delegierter bzw. Delegierte einer Verbandsgemeinde sein.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des amtierenden Präsidenten, bzw. der amtierenden Präsidentin. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegiertenstimmen muss geheim abgestimmt werden.

Art. 23 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Wahl der Stimmzähler;
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
7. die Abnahme der Verbandsrechnung;
8. die Abnahme des Geschäftsberichtes des Verbands;
9. die Genehmigung von Kreditabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder durch die Delegiertenversammlung beschlossen worden sind;
10. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000 bis Fr. 200'000;
11. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 bis Fr. 1'000'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000 bis Fr. 200'000;
12. die Übernahme neuer Verbandsaufgaben;
13. Festlegung des Vollzeit-Stellenäquivalents für den ganzen Verband;
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
15. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
16. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 24 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der vertretenen Delegiertenstimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Ist dieser/diese kein Delegierter/keine Delegierte, gilt der Antrag als verworfen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstands vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Aus einer Verbandsgemeinde kann nur eine Person dem Vorstand angehören.

Der Geschäftsleiter, bzw. die Geschäftsleiterin, nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung und Entlassung der nicht temporär angestellten Mitarbeitenden;
5. die Verabschiedung des jährlichen Voranschlags zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung bis spätestens 15. Juli des Vorjahres;
6. die Verabschiedung der Jahresrechnung des Zweckverbandes zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende März des folgenden Jahres;
7. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
8. Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr 25'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 75'000;
9. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
10. die Genehmigung der Pflichtenhefte;

11. die interne Festsetzung der Stellenpläne für die einzelnen Aufgabenbereiche des Zweckverbands;
12. die Festsetzung der Besoldung für das Personal des Zweckverbands;
13. die Aufsicht über die Tätigkeit der Fach- und Dienstleistungsbereiche des Zweckverbands;
14. Erlass einer internen Regelung der Finanzkompetenzen;
15. Wahl des Geschäftsleiters, bzw. der Geschäftsleiterin.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Präsidialverfügung

In dringlichen Fällen und falls keine ordentliche Aufgabendelegation durch den Vorstand möglich ist, darf der Präsident, bzw. die Präsidentin eine Präsidialverfügung erlassen.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, bzw. der Präsidentin zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 33 Zusammensetzung

Als RPK amtet die RPK der Zweckverband-Standortgemeinde Dielsdorf.

Art. 34 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den zuständigen Organen schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 36 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Art. 37 Unvereinbarkeit

Eine voll- oder nebenamtliche Anstellung im Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf ist unvereinbar mit einem Mandat in der Delegiertenversammlung, im Vorstand, in einer Kommission oder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 39 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesezt, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 40 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41 Grundsatz

Für die Fach- und Dienstleistungsbereiche des Zweckverbands wird eine gemeinsame Buchhaltung geführt.

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Nach Möglichkeit wird eine fallbezogene Leistungsabrechnung angewandt.

Infrastrukturkosten werden den einzelnen Bereichen proportional zur Anzahl belegter Arbeitsplätze durch einen Bereich oder der benutzten Räumlichkeiten belastet.

Art. 42 Allgemeine Kosten

Als allgemeine Kosten der Verbandstätigkeit gelten:

- a) die Entschädigung des Vorstandes, der Kommissionen und der Rechnungsprüfungskommission;
- b) die Kosten der Dienstleistungsbereiche und des Geschäftsleiters, bzw. der Geschäftsleiterin, sofern sie nicht den einzelnen Fachbereichen zugeordnet werden;
- c) Infrastrukturkosten, sofern sie nicht den einzelnen Dienstleistungs- und Fachbereichen zugeordnet werden;
- d) Betriebs- und Unterhaltskosten des Jugendsekretariatsgebäudes.

Diese Kosten werden je zur Hälfte

- a) nach den Einwohnerzahlen zu Beginn des Rechnungsjahres und
- b) nach der berechtigten Steuerkraft vom letzten durch die Direktion des Innern ermittelten Rechnungsjahr

auf alle Verbandsgemeinden verlegt.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 43 Kosten der Fachbereiche

Die Kosten der Fachbereichstätigkeit werden unterteilt in:

- a) allgemeine Kosten (Personal, Infrastruktur, allgemeine Fachstellenarbeit)
- b) Fallbezogene Kosten.

Diese Kosten werden nach folgendem Schlüssel auf diejenigen Verbandsgemeinden verlegt, welche dem entsprechenden Fachbereich beigetreten sind:

- a) 10 % der Fachbereichskosten nach den Einwohnerzahlen zu Beginn des Rechnungsjahres;
- b) 90 % der Fachbereichskosten nach der Summe der Fälle.

Art. 44 Vorfinanzierung

Zur Finanzierung der Ausgaben des laufenden Jahres ist der Zweckverband berechtigt von den Verbandsgemeinden auf der Basis des Budgets Teilzahlungen zu verlangen.

Art. 45 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten und erworbenen Bauten und Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbands.

Art. 46 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der allgemeinen Kosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt aus einem Fachbereich

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus einzelnen Fachbereichen austreten.

Art. 50 Austritt aus dem Verband

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 39, 42 und 43.

7. Schlussbestimmungen

Art. 52 Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden die bisherigen Statuten, genehmigt mit RR-Beschluss Nr. 2855 vom 09.09.1987, und die damit verbundenen Verpflichtungen aufgehoben.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Bachs vom 08.06.09
Beschluss der Gemeinde Boppelsen vom 12.06.09
Beschluss der Gemeinde Buchs vom 04.06.09
Beschluss der Gemeinde Dällikon vom 09.06.09
Beschluss der Gemeinde Dänikon vom 25.06.09
Beschluss der Gemeinde Dielsdorf vom 03.06.09
Beschluss der Gemeinde Hüttikon vom 09.06.09
Beschluss der Gemeinde Neerach vom 15.06.09
Beschluss der Gemeinde Niederglatt vom 17.06.09
Beschluss der Gemeinde Niederhasli vom 11.06.09
Beschluss der Gemeinde Niederweningen vom 25.06.09
Beschluss der Gemeinde Oberglatt vom 09.06.09
Beschluss der Gemeinde Oberweningen vom 10.06.09
Beschluss der Gemeinde Otelfingen vom 15.06.09
Beschluss der Gemeinde Regensberg vom 17.06.09
Beschluss der Gemeinde Regensdorf vom 15.06.09
Beschluss der Gemeinde Rümlang vom 08.06.09
Beschluss der Gemeinde Schleinikon vom 10.06.09
Beschluss der Gemeinde Schöfflisdorf vom 17.06.09
Beschluss der Gemeinde Stadel vom 15.06.09
Beschluss der Gemeinde Steinmaur vom 08.06.09
Beschluss der Gemeinde Weiach vom 23.06.09

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. vom

ANHANG 1

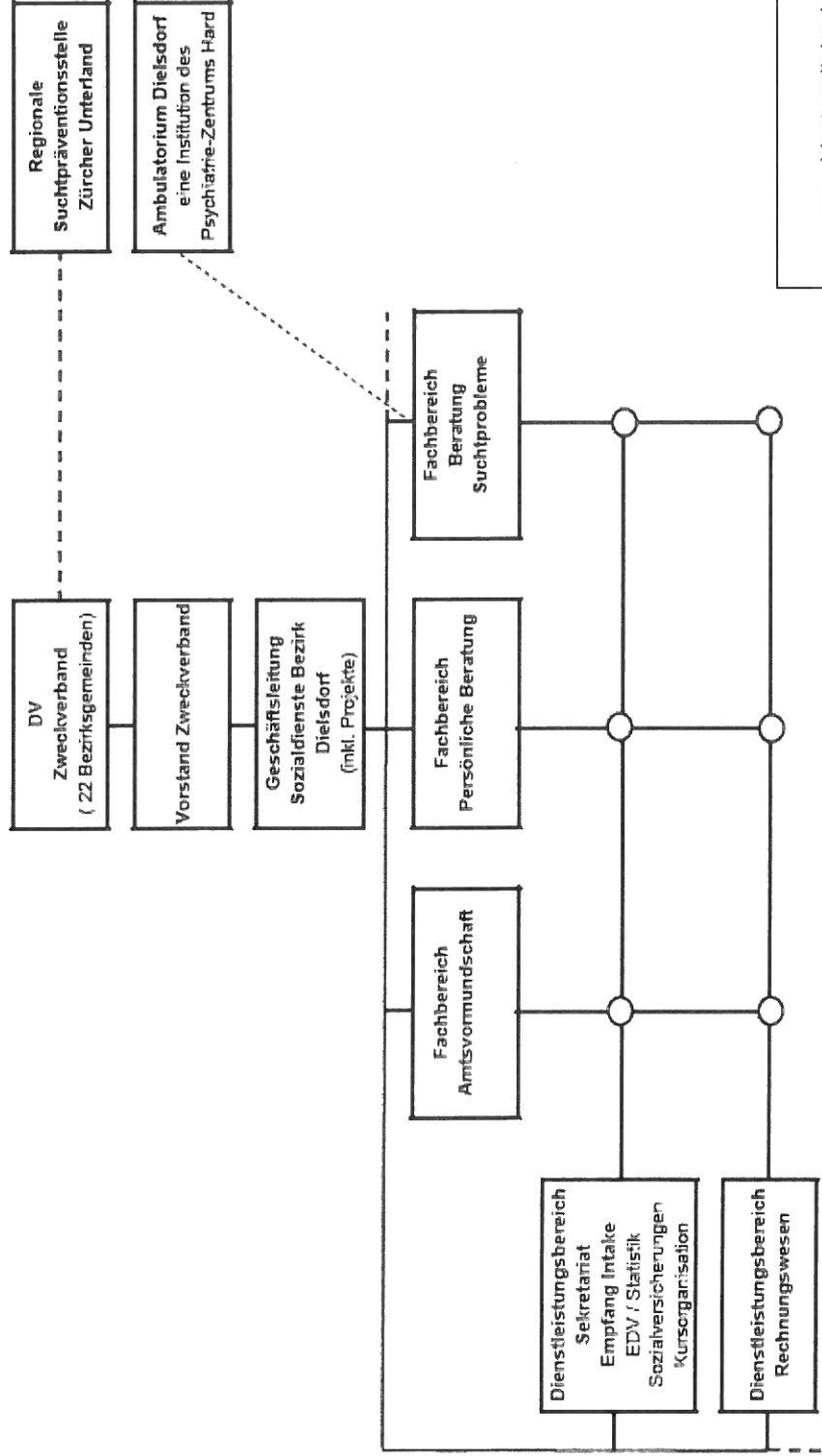
Übersicht Ausgabenkompetenzen neue Statuten (ohne Löhne, Mietkosten und gebundene Ausgaben)

Organ	Voranschlag (VA)	neue einmalige Ausgaben [CHF]		jährlich wiederkehrende Ausgaben [CHF]	
		im Einzelfall	max. pro Jahr	im Einzelfall	max. pro Jahr
oblig. Referendum (Art. 12)		> 1'000'000	---	> 200'000	---
Delegierten- versammlung	im VA enthalten (Art. 23 Abs. 7)	100'000 – 1'000'000	---	50'000 – 200'000	---
	im VA nicht enthalten (Art. 23 Abs. 8)	40'000 – 1'000'000	---	25'000 – 200'000	---
Vorstand	im VA enthalten (Art. 28 Abs. 7)	< 100'000	---	< 50'000	---
	im VA nicht enthalten (Art. 28 Abs. 8)	< 40'000	100'000	< 25'000	75'000

ANHANG 2

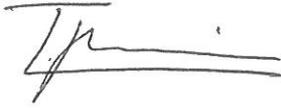
Organisation Sozialdienste Bezirk Dielsdorf

Organisation Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf



----- = Vertragliche Vereinbarungen im Auftrag der Verbandsgemeinden mit der regionalen Suchtpräventionsstelle und dem Psychiatrie-Zentrum Hard

Dielsdorf, 28.01.2009



Dr. Thomas Riesen
Präsident



Ph. Bollmann
Geschäftsleiter/Aktuar

Vom Regierungsrat am 9. DEZ. 2009
mit Beschluss Nr. 1961 genehmigt



Der Staatsschreiber 



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2009

1961. Gemeinwesen (Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden seit 1987 einen Zweckverband, der für die Gemeinden die Amtsvormundschaft für Erwachsene, die Leistung persönlicher Hilfe sowie die Beratung für Suchtprobleme und weitere Aufgaben der sozialen Fürsorge übernehmen kann (RRB Nr. 2855/1987). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 3. und 25. Juni 2009 haben die Stimmberechtigten der 22 Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Verbandsstrukturen angepasst, die Finanzbefugnisse der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Vorstand der Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Bachs, Gmeindhusweg 8, 8164 Bachs, Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen, Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs, Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon, Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon, Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon, Neerach, Binzmühlestrasse 14, 8173 Neerach, Niederglatt, Grafschaftsstrasse 55, 8172 Niederglatt, Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, Oberglatt, Rümmlangstrasse 8, 8154 Oberglatt, Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, Otelfingen, Vorderdorfstrasse 40, 8112 Otelfingen, Regensberg, Unterburg 54, 8158 Regensberg, Regensdorf, Watterstrasse 114, 8105 Regensdorf, Rümmlang, Glatthalstrasse 201, 8153 Rümmlang, Schleinikon, Postfach, 8165 Schleinikon, Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel, Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, und Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:


Husi